

# Tauch-Club Delphin Schaffhausen

## STATUTEN 2009

### 1. Teil

#### Zweck und Sitz

- Art. 1            Unter dem Namen "Tauch-Club Delphin Schaffhausen", nachstehend der Club genannt, besteht seit 1968 eine Körperschaft im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Club kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.  
Der Sitz befindet sich in Schaffhausen.
- Art. 2            Der Club bezweckt die Förderung und Ausübung des Tauchsportes in all seinen Belangen.  
Der Club organisiert Zusammenkünfte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, die den Interessen des Clubs förderlich sind.  
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Club kann sich dem Schweizer-Unterwasser-Sport-Verband, abgekürzt SUSV genannt, anschliessen, und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### 2. Teil

#### Organe

- Art. 3            Die Organe des Clubs sind :
- a)                Die Generalversammlung (GV)
  - b)                Der Vorstand
  - c)                Die Tauchkommission (TK)
  - d)                Die Rechnungsrevisoren

## a) Die Generalversammlung

- Art. 4 Die ordentliche GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Sie muss mindestens 30 Tage vorher vom Vorstand schriftlich, unter Aufzählung der Traktanden einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu :
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Tauchleiters und des Tauchkoordinators.
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
  4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintritts-, Prüfungs-, Fähigkeitstest-, Leihmaterial- sowie weiterer von der GV beschlossenen Gebühren.
  5. Bestimmung der Höchstzahl von Mitgliedern.  
Aufnahme von Neumitgliedern. Ausschluss von Mitgliedern.
  6. Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.
  7. Wahl der Rechnungsrevisoren.
  8. Revision der Statuten.
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.
- Art. 5 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur die Aktiv- sowie die B-Mitglieder des Clubs.  
Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahmen siehe bei Art. 28+29)  
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und befürwortet wird. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 6 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und knapp begründet spätestens 15 Tage vor der GV einzureichen. Später eingehende Anträge können von der GV nicht behandelt werden.
- Art. 7 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in gleicher Form wie die ordentliche GV einberufen werden; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktiv- bzw. B-Mitglieder eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche GV. (Ausnahme siehe Art. 29)

## b) Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand des Clubs setzt sich aus höchstens 7 Aktivmitgliedern und/oder B-Mitgliedern zusammen, die durch die GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind folgende Ämter zu besetzen :

Präsident  
Vizepräsident  
Aktuar  
Kassier  
Tauchleiter  
Tauchkoordinator  
Materialverwalter

Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte ehrenamtlich.

Art. 9 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Vizepräsident und der Kassier für Ihre Bereiche einzeln. Er wählt die Mitglieder der Tauchkommission auf Antrag des Tauchleiters und des Tauchkoordinators.

Art. 10 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 11 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu verfassen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers, des Tauchleiters und des Tauchkoordinators.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren etc. Er führt die Rechnungen und unterbreitet der GV alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Das Club- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, ein jährlich festzusetzender Kredit bewilligt.

## c) Die Tauchkommission

- Art. 13 Die Tauchkommission (TK) wird durch den Tauchleiter geführt. Der Tauchleiter schlägt dem Vorstand die Mitglieder der Tauchkommission vor und beantragt die Abberufung von TK-Mitgliedern. Im Weiteren ist der Tauchleiter ermächtigt, für spezielle Aufgaben diesbezügliche Spezialisten zu beauftragen. Er erstellt zu Handen des Kassiers ein Budget für die Aufgaben der TK und überwacht dessen Einhaltung. Er hat alljährlich ein Jahresprogramm und den Jahresbericht zu Handen der GV abzufassen. Die Tauchkommission erstellt das Tauchreglement, das nach Genehmigung durch den Vorstand für alle Mitglieder verbindlich wird. Sie sorgt für die Einhaltung des Tauchreglementes, übernimmt die Organisation des Tauchbetriebes sowie aller Wettbewerbe. Sie bestimmt die Bedingungen für die clubinterne Aufnahmeprüfung und den Fähigkeitstest. Als Basis dienen die Bedingungen des Brevet T\*\* / CMAS Schweiz. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der clubinternen Aufnahmeprüfung sowie für den Fähigkeitstest. Die TK leitet Informations- und Brevetkurse nach Rücksprache mit dem Vorstand. Sie stellt nach Rücksprache mit dem Materialverwalter Anträge für Neuanschaffungen. Die Mitglieder der Tauchkommission erledigen die Geschäfte ehrenamtlich.
- Art. 14 Der Tauchkoordinator koordiniert und überwacht Projekte und die Zusammenarbeit mit Vorstand, Tauchkommission, Tauchschule, Verbänden (insbesondere Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV und Wassersport-Verband Schaffhausen WSV) sowie Öffentlichkeitsarbeit über Homepage und Medien. Die Zielsetzung wird im Vorstand festgelegt.
- Art. 15 Der Materialverwalter ist für das ganze Clubmaterial verantwortlich und muss über die Aus- und Rückgaben des Leihmaterials sowie über eingekommene Gebühren Buch führen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die GV.

## d) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 16 Die Rechnungsrevisoren (zwei ordentliche und ein Suppleant) werden von der GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Kassiers. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wonach jeweils einer der Revisoren neu zu wählen, der zweite hingegen wieder wählbar ist. Die Rechnungsrevisoren erledigen die Geschäfte ehrenamtlich.

### 3. Teil

#### Mitgliedschaft

Art. 17 Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) B-Mitglieder
- d) Passivmitglieder

##### a) Ehrenmitglieder

Art. 18 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich im Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

##### b) Aktivmitglieder

Art. 19 Aktivmitglieder können Personen werden, die das 17. Altersjahr vollendet haben und für die aktive Ausübung des Tauchsportes im Rahmen des Clubs Interesse bekunden. Dies jedoch nur, wenn sie nach ärztlich bestätigter Tauchtauglichkeit die clubinterne Aufnahmeprüfung, das Tauchbrevet „Zwei-Stern“ (T\*\*) CMAS Schweiz oder ein gleichwertiges, nach CMAS anerkanntes Brevet (äquivalent), abgelegt haben.  
Bei Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, müssen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter die Einwilligung zum Eintritt geben.  
Als Aktivmitglied müssen während des Vereinsjahres mindestens 10 Pflichttauchgänge im Süsswasser absolviert werden. Diese müssen, mit Unterschrift des vom Club anerkannten Tauchpartners, im Tauchpass eingetragen werden. Die Tauchpflicht gilt als erfüllt, wenn der Tauchpass bis zum 31. Januar vom Tauchleiter abgenommen wurde. Andernfalls kann das Mitglied bis zum Nachweis des verlangten taucherischen Niveaus von Clubtauchgängen ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfalle entscheidet der Vorstand. Kann ein Aktivmitglied diese 10 Pflichttauchgänge wegen vorübergehender, begründeter Abwesenheit, Ausbildung, Krankheit, Unfall oder dergleichen nicht absolvieren wendet es sich sofort an den Vorstand. Auf dessen Beschluss kann es während dieser Zeit formell Aktivmitglied bleiben (Urlauberstatus), muss aber vor der Teilnahme an Clubtauchgängen einen niveaugerechten Wiedereinstieg nachweisen.

- Art. 20 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Diese wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten und des Tauchreglementes mitgeteilt. Gleichzeitig ist die Eintrittsgebühr zu erheben.  
Die Anmeldung erfolgt an den Vorstand, welcher bis zur nächsten GV einen provisorischen Mitgliederstatus erteilen kann und den Mitgliederbeitrag nach der Dauer der provisorischen Mitgliedschaft fordert.
- Art. 21 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten oder das Tauchreglement vergehen oder sich durch ihr Benehmen unbeliebt machen, können durch den Vorstand mit Zutrittsverbot zum Clublokal oder einem Verbot zur Teilnahme an Clubveranstaltungen mit befristeter Dauer belegt werden.  
In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 22 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Januar eingereicht werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, ist für das laufende Jahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten.  
Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand schriftlich bestätigt worden ist. Diese Bestätigung hat erst zu erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

### **c) B-Mitglieder**

- Art. 23 Mitglieder, die seit 10 Jahren ununterbrochen im Status von Aktivmitgliedern nach Art. 19 sind und das 45. Altersjahr vollendet haben, können sich durch eine schriftliche Mitteilung z.Hd. des Vorstandes auf Beginn des nächsten Kalenderjahres als B-Mitglieder anmelden.  
Sie sind von den Pflichttauchgängen befreit, sollen sich jedoch trotzdem möglichst aktiv am Tauchen beteiligen. Für die Teilnahme an offiziellen Tauchanlässen ist das Einverständnis des Tauchleiters bzw. des Übungsleiters einzuholen.  
Im Übrigen gelten die Pflichten und Rechte eines Aktivmitgliedes.

### **d) Passivmitglieder**

- Art. 24 Passivmitglieder des Clubs können natürliche oder juristische Personen werden, die den Club unterstützen wollen, ohne am aktiven Gerätetauchen teilzunehmen. Sie können von den Organisatoren zu geeigneten Clubanlässen eingeladen werden.

## **4. Teil**

## Finanzen

Art. 25 Es werden folgende Beiträge erhoben:

Jahresbeiträge für Aktivmitglieder, (sowie B-Mitglieder und Urlauber)  
Jahresbeiträge für Passivmitglieder.  
Jahresbeiträge für SUSV-Mitglieder.

Einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder.

Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien sowie die Eintritts- und Prüfungsgebühren werden jährlich durch die GV festgesetzt.

Die Beiträge sind bis Ende Mai zu entrichten.

## 5. Teil

### Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder besteht lediglich in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Die finanziellen Beitragspflichten werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet. Das Reglement folgt im Anhang (A1) dieser Statuten.

Art. 27 Die Teilnahme an sämtlichen Tauchgängen und Anlässen erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko. Versicherungen sind Sache der Mitglieder. Der Club, insbesondere die Leiter von tauchsportlichen Unternehmungen, können nicht für Unfälle haftbar gemacht werden, es sei denn, es liege grobe Fahrlässigkeit vor.

Art. 28 Für Schlussfassungen über Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Aktiv- bzw. B-Mitglieder erforderlich.

- Art. 29 Für den Beschluss über die Auflösung des Clubs ist eine Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Aktiv- bzw. B-Mitglieder erforderlich.  
Sollte die Einberufung einer beschlussfähigen Generalversammlung nicht mehr möglich sein gilt in einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung, welche nicht vor einer Frist von 15 Tagen zusammentritt, das Einfache Mehr der anwesenden Aktiv- bzw. B-Mitglieder.  
Wenn sich der Club zur Vereinigung mit einem andern Club mit gleichartigen Zielen gem. Art. 2 auflöst (Fusion), so bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
- Art. 30 Im Falle der Auflösung, bzw. Fusion des Clubs wählt die Generalversammlung Liquidatoren, wozu auch Personen des Vorstandes ernannt werden können. Das Vermögen bleibt inzwischen zinstragend auf dem bisherigen Bankkonto deponiert, bis die GV über die weitere Verwendung beschlossen hat.
- Art. 31 Für die Verwendung des Clubnamens sowie dessen Signete ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- Art. 32 Mitgliederlisten und Personaldaten unterstehen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für clubinternen Gebrauch verwendet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- Art. 33 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften nach Art. 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 34 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorgehenden Statuten und Reglemente.

Die Annahme der vorliegenden Statuten durch die GV erfolgte am :

Schaffhausen, den 6. März 2009

Die Präsidentin : Caecilia Ehrat

Die Aktuarin : Marianne Wäckerlin

## **Anhang zu den Statuten**

### **A1 Beitragsreglement**

Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder fest:

Gemäss rechtskräftigen Beschlüssen anlässlich der Generalversammlung gelten für das Geschäftsjahr die Ansätze wie im GV-Protokoll durch den Aktuar vermerkt.

- a) Jahresbeiträge für Aktivmitglieder (sowie B-Mitglieder und Urlauber)
- b) Jahresbeiträge für Passivmitglieder
- c) Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder.